

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post-Verkehr nach dem Auslande

[urn:nbn:de:bsz:31-217264](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217264)

Post-Verkehr nach dem Auslande.

A. Brieffsendungen.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

1) Es ist verboten, mit der Post zu versenden: a. Mustersendungen und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach für die Postbeamten Gefahren mit sich bringen bezw. die Korrespondenzen beschmutzen oder verderben können; b. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder todte Thiere und Insekten. Ueber die bedingte Zulassung von Warenproben mit Flüssigkeiten, Fetten, abfärbenden Stoffen und lebenden Bienen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Es ist ferner verboten, in die gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brieffsendungen einzulegen: a. im Umlauf befindliche Münzen; b. zollpflichtige Gegenstände; c. Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß das Einlegen oder die Beförderung derselben durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist; der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

2) **Postarten.** Einfache Postkarten und Postkarten mit Antwort sind nach sämtlichen Ländern des Weltpostvereins zulässig. Postkarten dürfen in der Länge 14 cm, in der Breite 9 cm nicht überschreiten.

3) **Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere** dürfen weder einen Brief, noch einen geschriebenen Vermerk enthalten, welcher die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz hat. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als den Namen oder die Firma des Absenders, die Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Drucksachen und Geschäftspapiere, welche an einer der Seiten eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder welche nicht mindestens teilweise frankirt sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Drucksachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind im Vereinsverkehr zugelassen. Warenproben dürfen in ihren Ausdehnungen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe, bei Sendungen in Rollenform 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschließlich Bosnien und Herzegowina) sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4) **Einschreibsendungen.** Brieffsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere) können unter Einschreibung abgesandt werden. Bei allen eingeschriebenen Gegenständen kann der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung der Sendungen an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Im Vereinsverkehr unterliegen Einschreibsendungen allgemein dem Frankirungszwange. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn (einschl. Bosnien und Herzegowina) können auch unfrankirte Einschreibbriefe befördert werden.

5) **Leitung der Brieffsendungen.** Für die Wahl des Beförderungsweges ist bei Sendungen nach überseeischen Ländern im Allgemeinen die Bestimmung des Absenders maßgebend. Ist in der Aufschrift der Sendungen der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so erfolgt die Leitung nach den für die Postanstalten dieserhalb bestehenden Vorschriften.

6) **Schiffsbriefe.** Sollen Briefe u. s. w. auf Wunsch des Absenders mit Schiffsgemeinschaften, welche zur regelmäßigen Postbeförderung nicht dienen, befördert werden, so hat der Absender auf der Aufschrift den Vermerk: „Schiffsbrief“ (Bei Versendung über britische Häfen „Private Ship“) niederzuschreiben, sowie den Abgangshafen und erforderlichenfalls das betreffende Schiff zu bezeichnen. Für die Leitung der Schiffsbriefe bleiben die Angaben des Absenders allein maßgebend. Die Schiffsbriefe müssen frankirt sein und unterliegen derselben Taxe wie bei der Beförderung mit regelmäßigen Postdampfern.

Die über Bremen oder Hamburg mittelst der Reichs-Postdampfer zu befördernden Schiffsbriefe können unter Einschreibung versandt werden (Einschreibgebühr 20 Pf.).

Die vorstehenden Bestimmungen werden auch auf den Verkehr mit den nicht zum Weltpostverein gehörigen Ländern angewendet, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich bestimmt ist.

Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen.

a. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn

(einschl. Bosnien und Herzegowina*).

Briefe { frankirt bis 15 g 10 Pf., über 15 g bis 250 g 20 Pf.
 { unfrankirt bis 15 g 20 Pf., über 15 g bis 250 g 30 Pf.
 Postkarten 5 Pf., mit Antwort 10 Pf.
 Druckfachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g 10 Pf., über
 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 bis 1000 g 30 Pf.
 Warenproben bis 250 g 10 Pf.

Geschäftspapiere gegen ermäßigte Taxe nicht zulässig.

Einschreibgebühr neben dem Porto 20 Pf. Rückscheingegebühr 20 Pf.

Gilbestellgebühr für alle Brieffsendungen (einschl. Postanweisungen und Geldbriefe) nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt bei Vorausbezahlung 60 Pf., bei Eilsendungen nach Landorten in Oesterreich-Ungarn wird die Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Eilsendungen nach Bosnien und Herzegowina sind nur nach Orten mit Postanstalt zulässig.

b. Im Verkehr mit den übrigen Ländern des Weltpostvereins

(b. h. mit den unter a und c nicht bezeichneten Ländern).

Briefe { frankirt 20 Pf., } für je 15 g (ohne Meistgewicht).
 { unfrankirt 40 Pf. }

Gegenüber Belgien, Dänemark, Niederland und der Schweiz bestehen Grenzbezirke (30 km) mit ermäßigter Taxe für Briefe, und zwar frankirt 10 Pf., unfrankirt 20 Pf. für je 15 g.

Postkarten (einfache) 10 Pf.

Postkarten mit Antwort 20 Pf.

Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Warenproben 10 Pf. Meistgewicht der Druckfachen und Geschäftspapiere 2 kg, der Warenproben 250 g.

Einschreibgebühr 20 Pf. neben dem Porto. Rückscheingegebühr 20 Pf.

Eilsendungen sind zulässig: nach Argentinien (nur nach Buenos-Aires, Rosario und La Plata), nach Belgien, Chile, Dänemark (nur im Ortsbestellbezirk mit Ausschluß von Island und Faröer), Großbritannien, Italien, Japan, Liberia (nur nach Monrovia, Buchanan, Edina, Greenville und Harper), Luxemburg, Montenegro, Niederland, Paraguay (nur Assuncion), Portugal, Salvador (nur nach der Hauptstadt San Salvador), Schweden (nur bei Briefen und nach Orten mit Postanstalt), der Schweiz, nach Serbien und Siam (nur nach Orten mit Postanstalt).

Gilbestellgeld für jede Sendung 25 Pf. im Voraus zu zahlen; bei Eilsendungen nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Gilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.

c. Im Verkehr mit dem Vereins-Ausland.

(Ascension, Betschuanaland, Capland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Cook-Inseln, Tonga-Inseln.)

Briefe { frankirt 20 Pf., } für je 15 g (ohne Meistgewicht).
 { unfrankirt 40 Pf. }

Postkarten (einfache) 10 Pf., mit Antwort 20 Pf., nach Kapland, dem Oranje-Freistaat, den Cook- und Tonga-Inseln, sowie nach der Insel Norfolk zulässig. Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben 5 Pf. für je 50 g, für Geschäftspapiere jedoch mindestens 20 Pf., für Warenproben 10 Pf. Meistgewicht der Druckfachen und Geschäftspapiere 2 kg, der Warenproben 250 g.

Einschreibgebühr 20 Pf. neben dem Porto. Rückscheine unzulässig.

*) Sendungen nach dem Sandschal Novibagar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.

Tarif für eingeschriebene Brieffsendungen mit Nachnahme.

(Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere.)

Vorbemerkungen. Der Betrag der Nachnahme ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Unmittelbar darunter müssen Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich niedergeschrieben sein.

Bestimmungsland.	Meistbetrag einer Nachnahme.	Tarif.		Bemerkungen.
		Porto.	Ein-schreib-gebühr.	
Belgien	500 Franken.	Das gewöhnliche Porto für die betr. Sendungen.	20 Pfennig.	Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr von 10 Pf. dem Absender durch Postanweisung über-mittelt.
Chile	100 Pesos.			
Dänemark u. Dänische Antillen	360 Kronen.			
Italien	500 Franken.			
Luxemburg	400 Mark.			
Norwegen	360 Kronen.			
(Nur nach bestimmten Orten.)				
Oesterreich-Ungarn	200 Gulden.			
Rumänien	500 Franken.			
Schweden	360 Kronen.			
Schweiz	500 Franken.			

B. Briefe und Kästchen mit Wertangabe.

Vorbemerkungen. Die Wertbriefe dürfen (ausgenommen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Griechenland, Montenegro, sowie auf bestimmten Leitwegen auch mit Serbien und der Türkei durch Vermittelung von österreichischen Postanstalten) nur Wertpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinscheine u. s. w.) enthalten. In die Wertkästchen dürfen außer Schmucksachen und kostbaren Gegenständen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, im Umlauf befindliche Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Dokumente und Gegenstände aus der Gattung der Geschäftspapiere nicht aufgenommen werden.

Die Wertangabe muß in der Aufschrift in Buchstaben und in Zahlen ausgedrückt sein; Ausschabungen oder Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Verlangt der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung der Wertsendung an den Empfänger, so hat er dies auf der Sendung durch den Vermerk „gegen Rückchein“ (avis de récéption) auszudrücken. Die Gebühr dafür beträgt 20 Pf.

Bei Wertbriefen muß zwischen den einzelnen, zur Frankirung verwendeten Freimarken ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen die Freimarken die Seitenränder des Umschlags nicht bedecken.

Wertsendungen, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stiff geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Wertbriefe unterliegen (ausgenommen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) keiner Gewichtsbefchränkung; für Wertkästchen ist das Meistgewicht auf 1 kg festgesetzt.

Ueber die Vorschriften hinsichtlich der Beschaffenheit, der Versiegelung u. der Wertkästchen, sowie über die Zahl der denselben beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen ertheilen die Postämter Auskunft.

Der Ausstellung einer Begleitadresse bedarf es bei den Wertkästchen nicht.

Benennung der Länder.	Meist- betrag der Wert- angabe. <i>M</i>	Wert- briefe.		Wert- kästchen.		Wertbriefe und Wertkästchen.	Bemerkungen.
		Porto für je 15 g	Einschreib- gebühr.	Porto bis zum Gewicht von 1 kg	Verfä- schungs- gebühr für je 240 <i>M</i>		
		<i>Pf.</i>	<i>Pf.</i>	<i>M</i>	<i>Pf.</i>	<i>Pf.</i>	
1. Argentinien	8000	20	20	—	—	16	
2. Belgien	8000	20	20	—	—	8	2. Gilbestellung und Nachnahme zulässig.
3. Bulgarien	8000	20	20	1	60	20	
4. China: a. Shanghai (Deutsche Postagent.)	8000	20	20	2	40	28	5. Gilbestellung nur nach Post- orten zulässig und mit Ausschluß von Island und Färöer. Nach- nahme zulässig.
b. Kalgan, Peking, Tientsin, Urga (ü. Rußland)	unbe- schränkt	20	20	—	—	8	6. a. Nachnahme zulässig.
5. Dänemark nebst Island und den Färöer	unbe- schränkt	20	20	—	—	8	7. Nachnahme zulässig.
6. Dänische Kolonien: a. in Westindien	8000	20	20	—	—	16	8. Nur nach Asab und Massana.
b. Grönland	8000	20	20	—	—	28	10. Guadeloupe, Martinique, Frz. Guana, Libreville im Franz. Kongogebiet, Senegal, Réunion, Pondi- cherh, Cochinchina, Annam, Tonkin, Neu-Caledonien, Obock, Mayotte, Nossi-Bé, Diego Suarez, Ste. Marie de Madagaskar u. frz. Postanstal- ten auf Madagaskar.
7. Egypten über Triest und Alexandrien	unbe- schränkt f. Wert- briefe 8000 f. Wert- kästchen	20	20	2	—	28	11. Gilbestellung und Nachnahme zulässig.
8. Cythrea, ital. Kolon.	8000	20	20	2	40	28	12. Nur nach Kamerun u. Victoria.
9. Frankreich m. Algerien	8000	20	20	—	80	8	13. Gilbestellung und Nachnahme zulässig.
10. Französische Kolonien	8000	20	20	2	—	28	14. Gilbestellung zulässig.
11. Italien	8000	20	20	1	20	20	15. Nachnahme zulässig.
12. Kamerun	8000	20	20	1	60	16	16. Meißgewicht der Wertbriefe 250 g. Unfrankirte Briefe zulässig mit 10 Pf. Zuschlag. Gilbestellung und Nachnahme zulässig. Die Ein- führung ausländischer Lotterieloose ist verboten.
13. Luxemburg	8000	20	20	—	60	8	Nach Bosnien, Herzegowina, Sand- schaf, Novibazar (österr. Okkupations- gebiet) gelangt neben dem deutsch- österr. Porto noch ein besond. Porto zur Erhebung:
14. Niederland	8000	20	20	—	—	8	a. Gewichtsporto 40 Pf.; (nach bestimmten Grenzorten 20 Pf.)
15. Norwegen	unbe- schränkt	20	20	—	—	20	b. Versch.-Gebühr 10 Pf. für Wertangabe bis 100 <i>M</i> , 20 Pf. über 100 <i>M</i> bis 300 <i>M</i> , 30 Pf. über 300 <i>M</i> bis 600 <i>M</i> u. f. w. je 10 Pf. mehr für je 300 <i>M</i> .
16. Oesterreich-Ungarn	wie Deutschland f. S. 11.					5 Pf. für je 300 <i>M</i> mindestens 10 Pf.	17. Gilbestellung zulässig.
17. Portugal (einschl. der Azoren u. Madeira.)	8000	20	20	2	—	20 28 f. Kästchen	18. Nur nach bestimmten Orten.
18. Portugies. Kolonien	8000	20	20	—	—	28	19. Nachnahme zulässig.
19. Rumänien	8000	20	20	1	20	20	20. Die Einführung ausländischer Lotterieloose ist verboten.
20. Rußland	unbeschr.	20	20	—	—	8	22. Nachnahme zulässig.
21. Salvador	8000	20	20	—	—	28	23. Gilbestellg. und Nachnahme zulässig.
22. Schweden	unbeschr.	20	20	—	—	20	24. Außerdem sind Briefe mit unbeschränkter Wertangabe durch Vermittlung österreichischer Post- anstalten zulässig. Nähere Auskunft erteilen die Postämter.
23. Schweiz	unbeschr.	20	20	—	80	8	26. Nur nach bestimmten Orten. Bezüglich anderer Leitwege zc. er- teilen die Postämter nähere Auskunft.
24. Serbien	8000	20	20	—	—	20	
25. Spanien (einschl. der Balearen u. Canarischen Inseln.)	8000	20	20	—	—	20	
26. Türkei über Triest (durch Vermittlung von österreichischen Postanstalten.)	unbeschr.	20	20	2	—	28	
27. Tunis a. über Italien b. über Frankreich	8000 8000	20 20	20 20	2 2	40 —	28 28	27. Nach den italienischen Post- anstalten in La Golette (Goletta), Souffe (Suja) und Tunis beträgt das Porto f. Wertkästchen nur 2 <i>M</i> .

C. Post-

Vorbemerkungen. Zu Postanweisungen nach dem Auslande kommt ein besonderes Formular (in deutscher und französischer Sprache) in Anwendung. Auszufüllen ist dasselbe mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne Durchstreichungen oder

Benennung der Länder.	Weisungsbetrag einer Post- anweisung.	G e b ü h r (v. Absend. zu entricht.).		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
		Pf.	für je M.	
1. Argentinien	100 Pesos.	20	20	1. Pesos und Centavos (Goldgeld oro sellado) (1 Peso Gold = 4 M 7 Pf.).
2. Belgien	500 Franken.	20	20	2. Franken und Centimen (100 Franken = 81 M 40 Pf.).
3. Brit. Besitzungen bz. brit. Postamt. in außereurop. Ländern, namentlich brit. Postamt. in Aden, Cey- lon, China, Cypren, Por- neo, Straits-Settlements, — Cap-Kolonie, Britisch- Betschuanaland, Mauri- tius, Natal, Goldküste, Zanzibar Stadt, — Neu- Fundland, Brit. West- indien, — Australien.	10 Pfund Sterling.	20	20	3. Pfd. Sterl. (£), Schil- linge (s), Pence (d), (10 £ = 204 M 50 Pf.).
4. Britisch-Indien (Vorber- Indien, einschl. d. nicht- brit. Bes. und Britisch- Birmas, dagegen m. Aus- schluß v. Ceylon — we- gen Ceylon s. Nr. 3 —, ferner indische Postamt. in Bagdad, Basra, Bun- der-Abbas, Bushire, Gua- dur, Jask (Dschask), Singa und Mascat).	20 Pfund Sterling.	20	20	4. Wie Nr. 3.
5. Bulgarien	500 Franken.	20	20	5. Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 40 Pf.).
6. Canada (einschl. Britisch Columbien, Neu-Braun- schweig, Neu-Schottland u. Prinz-Edward-Inseln).	100 Dollars.	20	20	6. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.).
7. Chile	100 Pesos.	20	20	7. Pesos und Centavos (Goldgeld) (1 Peso Gold = 3 M 90 Pf.).
8. China: Shanghai (deut- sche Postagentur) wegen and. Orte s. unt. Nr. 3.	400 Mark.	10, mdst. 20	20	8. Mark und Pfennig.
9. Dänemark nebst Island und den Faröer.	360 Kronen.	10, mdst. 20	20	9. } Kronen u. Dere. (100 Kronen = 112 M 75 Pf.).
10. Dänische Antillen	360 Kronen.	20	20	10. }
11. Deutsch-Neu-Guinea	400 Mark.	10, mdst. 20	20	11. Mark und Pfennig.
12. Deutsch-Ostafrika	400 Mark.	10, mdst. 20	20	12. Mark und Pfennig.
13. Egypten	500 Franken.	20	20	13. } Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 40 Pf.).
14. Frankreich mit Algerien sowie Tanger (Marokko).	500 Franken.	20	20	14. }
15. Großbritannien u. Irland	240 Mark.	20	20	15. Wie Nr. 3.
16. Hawaii (Sandwich-Inseln)	100 Dollars.	20	20	16. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.)
17. Japan	500 Franken.	20	20	17. } Franken u. Centimen (100 Franken = 81 M 40 Pf.).
18. Italien mit San Marino, Tripolis (ital. Postamt) und Kolonie Cythrea.	500 Franken.	20	20	18. }

bis London (ab London
siehe Bemerkungen).

bis San Francisco (ab S.
Francisco s. Bemerkung.).

Anweisungen.

Abänderungen. — Für telegraphische Postanweisungen ist zu entrichten: a. die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, b. die Gebühr für das Telegramm, c. das Silberstellgeld für die Beforgung am Bestimmungsort, wenn die Anweisung nicht postlagernd lautet.

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
1. } Schriftliche Mitteilungen jeder 2. } Art. 3. Der Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bezw. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mitteilungen sind nicht statthaft.	1. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Silberstellung zulässig. 2. Silberstellung u. telegraphische Postanweisungen zulässig. 3. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Der Absender hat gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisung den Empfänger von der erfolgten Einzahlung des Betrages durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen. Die Gebühr für die Uebermittlung ab London wird seitens der Britischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach dem Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht. Wünscht der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen.
4. Wie Nr. 3.	4. Wie Nr. 3. — Auf Postanweisungen indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers, und der Name des Vaters desselben angegeben sein.
5. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 6. Wie Nr. 3.	5. Nur nach bestimmten Orten. Telegr. Postanweisungen zulässig. 6. Wie Nr. 3. — Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Kreises (county) hinzuzufügen.
7. Schriftl. Mitteilungen jeder Art. 8. Wie Nr. 1.	7. Nur nach bestimmten Orten. Silberstellung zulässig. 8. Die Umwandlung in die Landeswährung (Mexikanische Dollars und Cents) erfolgt in Shanghai nach Maßgabe des Wechselkurses auf Hamburg.
9. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 10. } 11. } Wie Nr. 1. 12. } 13. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 14. }	9. Silberstellung im Ortsbestellbezirk und mit Ausschluß von Island und Faröer zulässig. Telegraphische Postanweisungen mit Ausschluß von Island u. Faröer zulässig. 10. Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christianssted und Frederikssted auf Ste. Croix und St. Jean. 11. Nur nach Friedrich-Wilhelmshafen. Ein Absender darf im Laufe von 6 Wochen nicht mehr als 600 M an ein und denselben Empfänger aufsliefen. 12. Nur nach Bagamoho, Dar-es-Salaam, Lindi, Tanga u. Kilwa. 13. Postanweisungen sind zulässig nach allen Orten Untere, Mittel- und Ober-Ägyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakin. Telegraphische Postanweisungen nach Alexandrien, Cairo, Ismailia, Port-Said und Suez zulässig.
15. Wie Nr. 3. 16. Wie Nr. 40.	14. Telegraphische Postanweisungen zulässig nach Frankreich und Algerien. 15. Wie Nr. 3. 16. Wie Nr. 40. — Für die Beförderung ab San Francisco wird von der amerikanischen Postverwaltung eine weitere Gebühr von $\frac{1}{4}\%$ des Betrages zu Lasten des Empfängers berechnet.
17. } Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 18. }	17. Silberstellung zulässig, telegraphische Postanweisungen nach Tokio und Yokohama zulässig. 18. Silberstellung zulässig, telegraphische Postanweisungen nach Italien und San Marino zulässig.

Benennung der Länder.	Meistbetrag einer Post- anweisung.	Gebühr (v. Absend. zu entricht.).		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in
		Pf.	für je .	
19. Kamerun-Gebiet	400 Mark.	10, mdst. 20	20	19. Mark und Pfennig.
20. Luxemburg	400 Mark.	wie nach Deutschland (f. S. 9)		20. Mark und Pfennig.
21. Malta und Gibraltar	10 Pfd. Sterl.	20	20	21. Wie Nr. 3.
22. Marokko (Tanger) siehe Nr. 14.		bis London (ab London f. Bemerkungen zu Nr. 3)		
23. Niederland	250 Fl. (Gulb.) Ndrfl.	20	20	23. } Gulden und Cents
24. Niederländ. Ostindien	250 Fl. (Gulb.) Ndrfl.	20	20	24. } (100 Fl. = 169 M 50 Pf.).
25. Norwegen	360 Kronen	20	20	25. Kronen und Dere (100 Kr. = 112 M 75 Pf.).
26. Oesterreich-Ungarn nebst Okkupationsgebiet (Bos- nien, Herzegowina und Sandtschak Novibazar)	400 Mark.	10, mdst. 20	20	26. Mark und Pf.
27. Dranje-Freistaat	10 Pfd. Sterl.	20	20	27. Wie Nr. 3.
28. Portugal (einschließl. der Azoren und Madeira)	90 Milreïs.	bis London (ab London f. Bemerkungen zu Nr. 3).		28. Milreïs und Reïs (1 Milreïs = 4 M 55 Pf.).
29. Rumänien	500 Franken.	20	20	29. Franken und Centimen (100 Fr. = 81 M 40 Pf.).
30. Salvador	100 Besos.	20	20	30. Besos und Centavos. Goldgelb. (1 Beso Gold = 4 M 7 Pf.).
31. Schweden	360 Kronen.	20	20	31. (Kronen und Dere 100 Kr. = 112 M 75 Pf.).
32. Schweiz	500 Franken.	20	20	32. Fr. u. Gts. (100 Fr. = 81 M 40 Pf.).
33. Siam	400 Mark.	20	20	33. Mark und Pfennig.
34. Südafrikanische Republik (Transvaal).	10 Pfd. Sterl.	20	20	34. Wie Nr. 3.
35. Togo-Gebiet	400 Mark.	b. Lond. (ab Lond. f. Bem. 3.3)		35. Mark und Pfennig.
36. Tripolis siehe Nr. 18		10, mdst. 20	20	
37. Türkei: a. Constantinopel b. Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna	400 Mark. 500 Franken.	10, mdst. 20	20	37a. türkischer Goldwäh- rung (türk. Pfunden, Piaster und Para) (1 Pfd. türk. = 18 M 40 Pf.).
		20	20	37b. } Franken u. Centimen (100 Fr. = 81 M 40 Pf.).
38. Tunis	500 Franken.	20	20	38. } (100 Fr. = 81 M 40 Pf.).
39. Uruguay	100 Besos.	20	20	39. Besos und Centavos. Goldgelb. (1 Beso Gold = 4 M 7 Pf.).
40. Vereinigte Staaten von Amerika.	100 Dollars.	20	20	40. Dollars und Cents (100 Doll. = 424 M.).

Auf dem Abschnitte der Postanweisung sind zulässig:	Bemerkungen.
19.) Wie Nr. 1. 20.)	19. Nur nach Kamerun und Victoria. 20. Citbestellung u. telegraphische Postanweisungen zulässig.
21. Wie Nr. 3.	21. Wie Nr. 3. Wegen der Postanweisungen nach Malta durch italienische Vermittelung erteilen die Postanstalten Auskunft.
23.) 24.) 25.) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 26.)	23. Citbestellung zulässig. Telegraphische Postanweisungen nach bestimmten Orten zulässig. 24. Nur nach bestimmten Orten. Von einem Absender darf an denselben Empfänger innerhalb 8 Tagen kein höherer Betrag als 250 Fl. mit Postanweisung übersandt werden. 25. Telegraph. Postanweisungen nur nach bestimmten Orten zulässig. 26. Die Umwandlung in die Oesterr. Währ. erfolgt in Oesterreich-Ungarn auf Grund des Wiener bez. des Budapester Böhrenkurtes. Ein Absender darf im Laufe eines Tages nicht mehr als zwei Postanweisungen an ein und denselben Empfänger aufstefern. Citbestellung in Oesterreich-Ungarn allgemein; telegr. Postanweisungen nur nach bestimmten Orten Oesterreich-Ungarns zulässig.
27. Wie Nr. 3.	27. Wie Nr. 3. Nur nach bestimmten Orten zulässig.
28.) 29.) 30.) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 31.)	28. Telegraphische Postanweisungen nur nach Lissabon und Porto (Oporto) zulässig. 29. Postanweisungen — auch telegraphische — sind nur nach größeren Orten zulässig. 30. Postanweisungen — auch telegraphische — nur nach der Hauptstadt San Salvador zulässig.
31.) 32.)	31. Telegraphische Postanweisungen zulässig. 32. Citbestellung und telegraphische Postanweisungen zulässig.
33.) 34.) Wie Nr. 3.	33. Postanweisungen — auch telegraphische — nur nach Bangkok zulässig. 34. Wie Nr. 3.
35.) 36.) 37.) Schriftl. Mitteilungen jed. Art. 38.) 39.)	38. Nur nach bestimmten Orten. Ebenso telegraphische Postanweisungen. 39. Postanweisungen — auch telegraphische — nur nach Montevideo zulässig.
40. Der Name und die Adresse des Absenders müssen, der auszahlende Betrag und der Tag der Einzahlung k ö n n e n angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	40. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma. Dem Bestimmungsort ist der Name des Staats (state) und, wenn möglich, auch des Kreises (county) hinzuzufügen.

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Vorbemerkungen. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken bez. dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgabelandes, so hat der Auftraggeber den einzuziehenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung maßgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen bez. im Postauftragsformulare anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen gegenüber zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Ueber dieses Umwandlungsverhältnis erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzuschicken, in deren Bestellkreis der Schulbner wohnt, nach Portugal (einschl. Madeira und Azoren) an das Postamt in Lissabon. Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersendet. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung erhoben. Diese Gebühr beträgt, von Frankreich und Tunis abgesehen, 10 Pf.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichteinlösung weiterzugeben ist.

Solche Zinsscheine und Dividendscheine, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr überhaupt ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift Postauftrag nach (Name der Postanstalt), Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer, Bureau de poste à . . . (Name der Postanstalt) Recommandé, zu versehen, im Vereinsverkehr außerdem mit der Angabe des Namens v. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankirt werden. Für die Rücksendung unausführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrags.	Taxe:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
1. Belgien . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	1. Wechselproteste werden vermittelt, wenn der Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage sich befindet. 2. Zins- und Dividendscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 3. Im Falle der Annahme werden von dem eingezogenen Betrage 10 Pf. für je 20 M., höchstens aber 40 Pf. als Einziehungsgebühr in Abzug gebracht. Wechselproteste werden vermittelt (auch auf der Mehrzahl der unweit der französischen Küste belegenen Inseln); hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, außerdem eine schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung entstehender Protestkosten erforderlich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen.
2. Egypten . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	
3. Frankreich mit Algerien . .	1000 Franken.	20	—	

Benennung der Länder.	Weisbetrag eines Postauftrags.	Taxe:		Bemerkungen.
		Porto Pf.	Feste Gebühr Pf.	
4. Italien nebst Ro- lonie Cynthrea .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	4. Alle auf den Inhaber lautende Wert- papiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien z. ausgeschlossen. Wechselproteste werden vermittelt; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, außerdem eine schriftliche Verpflichtung des Ab senders zur Zahlung entstehender Protest- kosten erforderlich. Die italienischen Postan- stalten sind ermächtigt, bei Einziehung von Beträgen nicht quittirter Rechnungen dem Zah- lungspflichtigen auf dessen Verlangen Quittung über die geleistete Zahlung auszustellen. In diesem Falle gelangt eine Stempelgebühr von 5 Centimen zur Berechnung. Quittungen, ferner Rechnungen, welche mit der Quittung oder auch nur mit der Unterschrift des Forderungs- berechtigten oder mit Vermerken, wie saldt, bezahlt, entlastet, ausgeglichen zc. versehen sind, unterliegen nach Maßgabe der Größe des Papiers einer italienischen Stempelgebühr: von 0,60 Fr. bei einer Größe bis zu 14 qdem, " 1,20 " " " " von 14—20 " " 2,40 " " " " 20—30 " " 4,80 " " " für jede weitere Größe.
5. Luxemburg . . .	800 Mark.	20 für je 15 g	20	
6. Niederland . . . und Niederl.= Ostindien . . .	500 Gulden.	20 für je 15 g	20	6. Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt. — Nach Niederl. Ostindien nur bestimmten Orten.
7. Norwegen . . .		730 Kronen.	20 für je 15 g	
8. Oesterreich-Ungarn	400 Gulden. ö. W.	10 bis 15 g einschl.	20	7. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- und Dividendenscheine, sowie abge- laufene Wertpapiere dürfen nicht beige- legt sein. Wechselproteste werden nicht ver- mittelt. 8. Bei Aufträgen nach Ungarn sind die Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
9. Portugal*) (einschl. d. Azoren und Madeira).	180 Milreis.	20 für je 15 g		
10. Rumänien . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	9. Nur nach größeren Orten. Alle Postauf- träge nach Portugal müssen an das Postamt in Lissabon adressirt sein. Zins- und Divi- dendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 10. Nur nach größeren Orten. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
11. Salvador . . .	200 Pesos. Gold	20 für je 15 g	20	
12. Schweiz . . .	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	11. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 12. Lotterieloose und andere auf das Lotterie- spiel bez. Papiere, Zins- und Dividendenscheine, sowie abgelaufene Wertpapiere dürfen nicht beigelegt sein. Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Protest“ oder „Sofort zum Protest“ sind zulässig. Postaufträge mit dem Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ werden in der Schweiz an besondere Betreibungämter weitergegeben.
13. Türkei				13. a. u. b. Wechselproteste werden nicht vermittelt. 13. b. In der Aufschrift muß hinter dem Bestimmungsort der Vermerk „Oesterreichisches Postamt oder Bureau de poste autrichien“ hinzugefügt sein.
a. Constantinopel (Deutsch. Post- amt).	800 Mark.	20 für je 15 g	20	
b. Adrianopel, Beirut, Salonich und Smyrna (Oest. Postanst.)	1000 Franken.	20 für je 15 g	20	14. Nur nach bestimmten Orten. Wechsel- proteste werden nicht vermittelt. Einziehungs- gebühr wie bei Frankreich. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen.
14. Tunis	1000 Franken.	20	—	

*) Der Dienst ist vorübergehend eingestellt.

E. Paketsendungen.

Tarif

für frankirte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg nach dem Auslande („Postpakete“).*)

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Inh.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
1. Aden über Bremen oder Hamburg (mit deutschen Postdampfern)	5	für je 1/2 kg		1	2	d. od. e.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d. = deutsch, e. = englisch, f. = französisch. </div> <p>4. Es ist Sache des Adressaten, die Sendungen an den Hafensorten Quinhon oder Louron (Tourane) in Empfang nehmen und nach dem Bestimmungsorte weiter befördern zu lassen.</p> <p>7. Bezüglich der anderen Leistungswege und der Taxen ertheilen die Postämter Auskunft.</p> <p>10. Wertangabe unbegrenzt; Sitzbestellung und Nachnahme bis 400 M. zulässig.</p> <p>13. Nur nach bestimmten Orten.</p>
2. Afrika. Westküste — mit Wörmann'schen Dampfern — (Bathurst [Gambia] s. u. 9, Kamerun s. u. 49, Kongostaat s. u. 50, Lagos s. u. 52, Sierra Leone s. u. 87, Togo-gebiet s. u. 92).	5	—	—	1 40	2	f. od. e. n. Baggida, Bantanga u. Porto Seguro d.	
3. Algerien	5	—	—	1 20	2	f.	
4. Annam	5	—	—	4	3	f.	
5. Argentinien üb. Hamburg od. Bremen	3	—	—	3 80	3	d.	
6. Ascension	3	2 20	bis	4	2	d. e. o. f.	
7. Australien							
a. Neu-Süd-Wales (direkt mit deutsch. Postdampfern)	5	—	—	6 40	2	d. e. o. f.	
b. Süd-Australien und Victoria (direkt mit deutsch. Postd.)	5	3 55	bis	6 80	2	d. e. o. f.	
c. West-Australien und Tasmanien üb. England	3	2 60	bis	5 40	2	d. e. o. f.	
d. Neu-Seeland über England	3	2 60	bis	5 60	2	d. e. o. f.	
8. Bahama-Inseln	3	2 40	bis	4 20	3	d. e. o. f.	
9. Bathurst (Gambia)	3	2 20	bis	4	2	d. e. o. f.	
10. Belgien	5	—	—	80	3	f.	
11. Bermuda-Inseln	3	2 20	bis	4 40	3	d. e. o. f.	
12. Britisch-Betschuanaland s. Cap-Kolonie.							
13. Britisch-Guyana	3	2 40	bis	4 55	2	d. e. o. f.	
14. Britisch-Honduras (Belize)	3	2 20	bis	3 80	2	d. e. o. f.	
15. Britisch-(Ost-)Indien m. Birma	5	—	f. je 1/2 kg	1	2	d. o. e.	

*) Vergl. auch Bemerkungen auf Seite 30.

Bestimmungsland.	Franko				Der beizufügenden Zoll- Inh.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		ℳ	¢			ℳ	
16. Britisch-Nord-Borneo	3	3 20	bis	5 —	2	d. e. o. f.	16. Nur nach bestimmten Orten.
17. Britisch-Ostafrika	3	2 60	bis	4 80	3	d. e. o. f.	17. Nur nach Mombas (Mombassa) und Lamu.
18. Britisch-Westindien	3	2 20	bis	3 80	2	d. e. o. f.	18. Antigua, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tobago, Tortola, Trinidad.
19. Bulgarien u. bulgarische Postanstalten in Ost-rumelien	3	— —		1 80	4	1d., 3f.	
20. Canada	3	2 80	bis	5 60	2	d. e. o. f.	
21. Cap-Kolonie mit Britisch-Betschuanaland	3	2 —	bis	6 —	2	d. e. o. f.	21. Die Taxen beziehen sich nur auf Sendungen nach Capstadt. Für Pakete nach weiterhin belegenen Orten ist das Porto von Capstadt ab vom Empfänger zu entrichten.
22. Ceylon über Bremen	5	— —		3 80	2	d. e. o. f.	23. Selbstbestellung zulässig.
23. Chile über Hamburg	5	— —		3 20	2	d.	24a. Wertangabe bis 10 000 Mark zulässig.
24. China.							
a. Shanghai (D. Postg.)	5	— —		3 20	2	d. e. o. f.	
b. " (Fz. Postanst.)	5	— —		3 60	3	f.	
c. " (Egl. Postanst.)	3	3 —	bis	4 80	2	d. e. o. f.	
d. Amoy, Canton, Foo-chow (Futschow), Hankow, Hoihow (Kiung-chow), Macao, Ningpo, Swatow, sowie Orte im Innern Chinas, wohin Postpakete zulässig sind, üb. Brem.	5	— —		3 80	2	d. e. o. f.	
25. Cochinchina	5	— —		3 60	3	f.	
26. Columbien	5	— —		3 —	2	d.	
27. Corsica	5	— —		1 20	2	f.	
28. Costa-Rica	3	2 60	bis	4 40	3	d. e. o. f.	
29. Cypern (über Triest)	5	— —		2 80	3	1d., 2f.	
30. Dänemark mit d. Faröer und Island	5	— —		— 80	2	d.	30. Wertangabe unbegrenzt. Nachnahme zulässig bis 400 ℳ (ausgenommen nach Island). Selbstbestellung zulässig.
31. Dänische Antillen	5	— —		2 40	2	1d., 1f.	31. St. Thomas, St. Jean und St. Croix.
32. Deutsch-Neu-Guinea	5	— —		4 —	2	d.	33. Nur nach Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Lindi, Pangani, Saadani und Tanga.
33. Deutsch-Ostafrika, über Hamburg	5	— —		3 20	2	d.	
über Oester. u. Ital. oder Schweiz)	3	— —		3 20	3	1d., 2f.	
34. Egypten über Triest	5	— —		2 20	3	1d., 2f.	
35. Cythrea (ital. Kolonie am roten Meer)	3	— —		2 60	3	1d., 2f.	34. Postpakete zulässig nach allen Orten Unters-, Mittel- u. Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim. Nachnahme und Wertangabe zulässig bis 400 ℳ.
36. Falklands-Inseln	3	2 20	bis	4 —	2	d. e. o. f.	
37. Fidji-Inseln	3	3 —	bis	6 40	3	d. e. o. f.	

Bestimmungsland.	Franko			Der beizufügenden Zoll- Znh.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache	
		M	S	M	S	
38. Frankreich direkt über Belgien	} 5	—	—	80	2 3	} f.
39. Franz. Besitzungen der Rivieres du Sud (Westfr.)		5	—	—	280	
40. Französisch Guyana	5	—	—	280	3	f.
41. Französisch. Congogebiet	5	—	—	280	3	f.
42. Gibraltar	3	180	bis	3	—	2 d. e. o. f.
43. Griechenland. a. durch griech. Post b. durch Oester. Lloyd	3 5	180	bis	2	—	3 1d., 2f. 2 d.
44. Großbritannien u. Irland	3	1	bis	170	2	d. e. o. f.
45. Guadeloupe	5	—	—	280	3	f.
46. Hongkong über Bremen	5	—	—	360	2	d. e. o. f.
47. Italien mit S. Marino über Oesterreich oder Schweiz	3	—	—	140	2	1d., 1f.
48. Kamerun	5	—	—	160	2	d.
49. Kongostaat	5	—	—	240	4	f.
50. Labuan	3	320	bis	5	—	2 d. e. o. f.
51. Lagos	3	220	bis	4	—	2 d. e. o. f.
52. Luxemburg	5	—	—	70	—	
53. Madagaskar (Diégo- Suarez, Majunga und Tamatave)	5	—	—	280	—	f.
54. Malta über Italien	3	—	—	2	—	2 1d., 1f.
55. Marokko über Hamburg	5	—	—	160	2	d. e. o. f.
56. Martinique	5	—	—	280	3	f.
57. Mauritius u. Seychellen- Inseln	3	—	—	280	3	f.
58. Mayotte	5	—	—	280	3	f.
59. Mexiko	5	—	—	3	—	2 1d. 1f. o. e.
60. Montenegro	5	—	—	140	2	d.
61. Natal u. Schowe (Zulu- land)	3	3	bis	680	2	d. e. o. f.
62. Neu-Caledonien	5	—	—	360	3	f.
63. Neue Hebriden	3	3	bis	640	3	d. e. o. f.
64. Neu-Fundland	3	180	bis	4	—	2 d. e. o. f.
65. Niederland	5	—	—	80	3	d. h. o. f.

38. In der Lage von 80 Pf. ist die besondere französische Staatsabgabe (impôt) von 10 Centimen nicht mit einbegriffen. Silberstellung, Wertangabe und Nachnahme bis 400 M zulässig.

41. Nur nach bestimmten Orten.

43. Zu a. Nur nach bestimmten Orten.

Zu b. Nur nach Argostoli, Calamata, Catacolo, Gerigo, Corfu, Patras, Pyraus (Athen), Santa Maura, Syra, Volo und Zante.

Wertangabe unbegrenzt.
47. Nachnahme bis 400 M. und Wertangabe bis 800 M. zulässig.

48. Nur nach Bibandi, Kamerun und Vittoria. Wertangabe zulässig bis 8000 M., jedoch nur nach Kamerun und Vittoria.

49. In der Lage sind die Kosten für die Beförderung innerhalb des Kongostaates nicht mit einbegriffen.

52. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M. Silberstellung zulässig.

55. Nur nach Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger.

60. Wertangabe bis 800 M.

65. Wertangabe bis 800 M., Nachnahme bis 400 M., und Silberstellung zulässig.

Bestimmungsland.	Franco				Der beizufügenden Zoll-Sub.-Erklärungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
	M.	S.	M.	S.			
66. Niederländ.-Indien a. Hafenorte: Batavia, Padang, Samarang, Soerabaya b. Eisenbahnstationen .	5 5	1 85 2 25	bis bis	3 45 4 —	4 4	d. h. o. f. d. h. o. f.	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> In der Spalte „Sprache“ bedeutet: d. = deutsch, e. = englisch, f. = französisch, h. = holländisch. </div>
67. Norwegen über Dänemark und Schweden über Dänemark über Hamburg	5 5 5	— — —		1 60 1 40 1 —	2	d.	
68. Koffi-Bé	5	—		2 80	3	f.	66. Zu jedem Packet besondere Packetadresse. 67. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M.
69. Oboé	5	—		2 —	3	f.	
70. Oesterreich-Ungarn . .	5*)	—		*) 50	3	d.	70. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 Mark und Filbestellung zulässig. 71. Taxen beziehen sich nur auf Beförderung bis Capstadt. Die Gebühren für Weiterbeförderung bis zum Bestimmungs-ort werden vom Empfänger eingezogen.
71. Oranje-Freistaat . . .	3	2 —	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
72. Pondichery, Karikal, Mahe, Yanaon, Chandernagor .	5	—		2 80	3	f.	72. Sämtliche Pakete müssen in Pondichery in Empfang genommen werden. 73. Wertangabe bis 400 M., jedoch nur über Hamburg.
73. Portugal a. Festland } üb. Hamburg od. Frantr., Span. b. Azoren } über Frankreich (Bordeaux) c. Madeira } üb. Hambg. (direkt)	3 3 3	— — —		1 80 2 60 1 80	2 3 2	f. f. f.	
74. Réunion	5	—		2 80	3	f.	75. Wertangabe und Nachnahme bis 400 M. zulässig. 76. Nur nach bestimmten Orten. In der Taxe sind die Kosten für die Beförderung von Colon bis Panama nicht mit einbezogen.
75. Rumänien	5	—		1 40	2	1d., 1f.	
76. Salvador üb. Hamburg	5	—		3 —	2	d.	77. Nur nach Apia. Wertangabe bis 400 M.
77. Samoa-Inseln üb. Bremen	5	—		3 20	2	d.	
78. Sarawat (Borneo) . . .	3	2 40	bis	6 75	2	d. e. o. f.	81. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M. 82. Wertangabe unbegrenzt, Nachnahme bis 400 M., Filbestellung zulässig.
79. St. Helena	3	2 20	bis	4 —	2	d. e. o. f.	
80. Ste Marie de Madagaskar	5	—		2 80	3	f.	85. Nur nach Bangkol. Filbestellung zulässig.
81. Schweden	3	—		1 60	2	d.	
82. Schweiz	5	—		— 80	2	d. o. f.	87. Postpakete nach den Balearen und den canarischen Inseln werden nur bis Barcelona oder Cadix befördert, von wo aus Benachrichtigung der Empfänger behufs Abnahme der Sendungen erfolgt.
83. Senegal	5	—		2 —	3	f.	
84. Serbien	3	—		1 40	2	d.	89. Die Taxen beziehen sich nur auf Beförderung bis Capstadt. Weiterbeförderungskosten werden vom Empfänger eingezogen.
85. Siam über Bremen . . .	5	—		5 60	2	d. e. o. f.	
86. Sierra Leone	3	2 20	bis	4 —	2	d. e. o. f.	91. Nur nach Keimpopo und Rome.
87. Spanien mit Balearen und Canarischen Inseln	3	—		1 40	4	f.	
88. Straits-Settlements üb. Bremen	5	—		3 80	2	d. e. o. f.	
89. Südafrikanische Republik (Transvaal)	3	2 —	bis	6 —	2	d. e. o. f.	
90. Tahiti	5	—		5 20	3	f.	
91. Togogebiet	5	—		1 60	2	d.	

*) Im Uebrigen wie in Deutschland f. S. 11.

Bestimmungsland.	Franco				Der beizu- fügenden Zoll- Zuh.-Erklä- rungen		Bemerkungen.
	bis zum Gewicht von kg	Betrag		Zahl	Sprache		
		ℳ	ℒ				
92. Tonga-Inseln üb. Bremen	5	—	—	3 20	2	d.	92. Nur nach Tongatabu. Wertangabe bis 400 ℳ.
93. Tonkin	5	—	—	4 —	3	f.	93. Es ist Sache des Adres- saten, die Sendungen am Hafens- ort Haiphong in Empfang neh- men und nach dem Bestimmungs- orte weiter befördern zu lassen.
94. Tripolis über Italien .	3	—	—	1 60	3	1b., 2f.	94. Wertangabe bis 800 ℳ Nachnahme bis 400 ℳ (nur über Italien).
„ Frankreich	5	—	—	2 —	4	1b., 3f.	95. Wegen der Postpakete nach Orten mit bulgarisch. Post- anstalten in Strumelien f. unter Nr. 19.
95. Türkei,							a, b und c bei der Leitung über Triest Wertangabe unbe- grenzt.
a. Constantinopel über Barna	3	—	—	2 20	2	f.	1) Hafenorte: Beirut, Caifa, Candia, Canea, Cavala, Darda- nellen, Dedes-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Juehosi, Jassa, Kera- funde, Lagos, Veros, Willene, Prevesa, Retimo, Rhodus, Sa- lonich, Samsum, San Giovanni di Medua, Santi-Quaranta, Scio (Chios), Smyrna, Trape- zunt, Valona, Vathi.
über Triest	5	—	—	2 —	2	f.	96b. 1. la Goulette (la Go- letta), Souffe (Susa) und Tunis. Wertangabe bis 800 M. Nach- nahme bis 400 M. zulässig.
b. Hafenorte ¹⁾ üb. Triest über Barna	5	—	—	2 —	2	f.	
über Barna	3	—	—	2 40			
c. Orte im Innern: Ad- rianopel über Triest über Barna	5	—	—	2 —	2	f.	
Janina, Jesüb. Triest rusalem üb. Barna	3	—	—	2 20			
d. Messandretta, Lattakia, Mersina und Tripoli (Syrien) über Frank- reich	5	—	—	2 —	3	f.	
96. Tunis,							
a. über Frankreich	5	—	—	1 80	3	f.	
b. über Oesterreich oder Schweiz und Italien							
1. Ital. Postanstalten	3	—	—	1 60	2	1b., 1f.	
2. Tunesische „	3	—	—	2 —	2	1b., 1f.	
97. Uruguay (über Hamburg oder Bremen)	5	—	—	3 80	3	d.	
98. Zanzibar (über Bremen oder Hamburg mit deut- schen Postdampfern bis Aden	5	—	f. je 1/2 kg	1 —	2	d. o. e.	

Bemerkungen. Die Taxen sind nur insoweit angegeben, als einheitliche Portofläße bestehen. Die Voraus-
zahlung bildet die Regel. Pakete nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn können jedoch auch unfrankirt
abgeschickt werden. Ueber weitere Einzelheiten des Tarifs, über bestehende Beschränkungen bezüglich der Ausdehnung
und des Raummasses erteilen die Postämter Auskunft; ebenso über die Versendung von „Postfrachtkisten“
welche nicht unter den vorstehenden Tarif für „Postpakete“ fallen.